

**Neufassung der Richtlinien des Vorstandes  
der Landesärztekammer Baden-Württemberg  
zur Verkürzung und Verlängerung der Ausbildung  
von Medizinischen Fachangestellten  
vom 28. November 2008**

**1. Verkürzung gemäß § 8 Abs. 1 BBiG**

Mehrere Verkürzungsgründe sind möglich. Die Mindestausbildungszeit von 18 Monaten darf jedoch nicht unterschritten werden.

Auf gemeinsamen Antrag Verkürzung bis zu ... .Monaten

- |   |    |
|---|----|
| a) Anerkannter dreijähriger Lehr- oder Fachberuf * mit Abschluss  | 12 |
| b) Anerkannter zweijähriger Lehr- oder Fachberuf * mit Abschluss und mindestens einjähriger zusätzlicher Berufstätigkeit                    | 12 |
| c) Absolvierung von mindestens 12 Monaten der Ausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Tiermedizinischen Fachangestellten | 12 |
| d) Fachberuf * ohne Abschluss, jedoch mindestens 50 % Ausbildung  | 6  |
| e) Erfolgreiche Absolvierung der 2jährigen Berufsfachschule für Gesundheit und Pflege   | 12 |
| f) Erfolgreiche Absolvierung des 1jährigen Berufskollegs für Gesundheit und Pflege  | 12 |
| g) Verkürzung bei Abitur oder sonstiger Hochschulreife  | 12 |

**2. Verkürzung aufgrund von Umschulungen gemäß § 59 BBiG**

Nach dreijähriger sonstiger beruflicher Tätigkeit 12

**3. Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung der Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG erforderlich machen:**

- a) erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung
- b) längere, von der/dem Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z. B. infolge Krankheit)
- c) körperliche, geistige und seelische Behinderung der Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Zeit erreicht werden kann

---

\* Fachberufe: Krankenschwester, Krankenpfleger, Masseur, MTA, Physiotherapeut, PTA, Logopäden usw.